



Artikel 38

Richtlinien

- ¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann Richtlinien über die Anforderungen des Gesundheitsschutzes aufstellen.
- ² Vor Erlass der Richtlinien sind die Eidgenössische Arbeitskommission, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.
- ³ Werden vom Arbeitgeber die Richtlinien befolgt, so wird vermutet, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes nachgekommen ist. Der Arbeitgeber kann diesen Verpflichtungen auf andere Weise nachkommen, wenn er nachweist, dass der Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

Absatz 1

Die Richtlinien, die das SECO gestützt auf diese Bestimmung erlassen kann, werden inhaltlich zur Hauptsache allgemein anerkannte – wenn möglich wissenschaftlich abgestützte – gesundheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln (u.a. Verhaltensweisen, Grenzwerte, Mindestwerte) enthalten. Die Richtlinien müssen ihre Grundlage immer in der Verordnung (oder im Gesetz) haben. Sie können somit nur solche Regelungsbereiche abdecken, die zumindest auf Verordnungsstufe umschrieben sind.

Absatz 2

Um sicherzustellen, dass die Richtlinien in der Praxis auch durchführbar sind und ein möglichst breites Fachwissen berücksichtigt wird, sind vor deren Erlass bestimmte Behörden und Organisationen anzuhören. Als interessierte Organisationen kommen – je nach Regelungsbereich – die Spitzen- und Branchenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die SUVA und die Fachorganisationen in Frage.

Absatz 3

Die Richtlinien richten sich an die Vollzugsbehörden. Sie sollen diesen in erster Linie als Hilfsmittel zur Anwendung der Verordnung dienen, die die Anforderungen des Gesundheitsschutzes vielfach lediglich als Schutzziele definiert. Auf der anderen Seite sind die Behörden aber auch verpflichtet, bei ihrer Vollzugstätigkeit nach Massgabe der Richtlinien vorzugehen. So haben sie – etwa bei Betriebsbesichtigungen – zu prüfen, ob ein Betrieb die in den Richtlinien enthaltenen Regeln einhält. Für den betroffenen Arbeitgeber haben die Richtlinien eine mittelbare Wirkung. Sie dienen ihm als Grundlage zur Erfüllung der Gesundheitsanforderungen. Wenn er die Richtlinie einhält, so besteht die Vermutung, dass er den Verpflichtungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes nachgekommen ist. Wenn er den Richtlinien jedoch nicht nachkommt, so muss er nachweisen können, dass der Gesundheitsschutz in seinem Betrieb trotzdem gewährleistet ist. Der Arbeitgeber kann auf die Einhaltung einer Richtlinie verpflichtet werden, wenn die Vollzugsbehörde gestützt auf diese Richtlinie eine Verfügung erlässt.

Den SECO-Richtlinien kommt für den Gesundheitsschutz dieselbe rechtliche Bedeutung zu wie den EKAS-Richtlinien für die Arbeitssicherheit (Art. 53 VUV).